

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 46 endg. - SYN 204

Brüssel, den 21. Februar 1991

Überprüfter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Telekommunikationsendgeräte einschließlich
der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

(gemäß Artikel 149, Absatz 2, Buchstabe d) des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Telekommunikationsendgeräte einschließlich
der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

BEGRÜNDUNG

1. STAND DES VERFAHRENS

- a) Die Kommission legte ihren Vorschlag dem Rat am 27. Juni 1989 vor.
- b) Am 4. Oktober 1989 gab der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine befürwortende Stellungnahme ab.
- c) Das Europäische Parlament brachte am 3. April 1990 in erster Lesung 24 Änderungsanträge zu dem Richtlinienvorschlag ein.
- d) Am 19. Juni 1990 nahm die Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages einen revidierten Vorschlag an, in dem 19 dieser Änderungsanträge ganz oder teilweise berücksichtigt wurden.
- e) Der Rat legte seinen gemeinsamen Standpunkt am 24. Juli 1990 fest.
- f) Die Kommission stimmte diesem gemeinsamen Standpunkt zu und unterrichtete das Europäische Parlament am 6. September 1990 über ihre Stellungnahme.
- g) Am 11. Dezember 1990 brachte das Europäische Parlament in zweiter Lesung 22 Änderungsanträge ein.

2. STANDPUNKT DER KOMMISSION

- a) Von den 22 in zweiter Lesung vorgeschlagenen Änderungen wurden 5, die vom Parlament bereits in erster Lesung eingebracht, von der Kommission zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht übernommen worden waren, erneut vorgeschlagen und wiederum abgelehnt. Von den übrigen 17 Änderungen übernahm die Kommission 5 ganz oder teilweise in den gemeinsamen Standpunkt.

Nachstehend sind die fünf Änderungen, die ganz oder teilweise übernommen wurden, mit der Begründung des Standpunkts der Kommission aufgeführt:

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 3
Artikel 1 Absatz 2 (Zusatz)

"Öffentliches Telekommunikationsnetz" ist die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, über die Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Kabel- oder Mikrowellensysteme sowie optische oder sonstige elektromagnetische Systeme übertragen werden können.

Die Einfügung dieser Definition der ONP-Richtlinie verleiht dieser Richtlinie mehr Klarheit.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**
Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 12

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

In den gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen wird ausdrücklich auf die vorliegende Richtlinie Bezug genommen.

Inzwischen haben sich der Rat und die Kommission auf folgenden Wortlaut geeinigt, der in diese Richtlinie aufzunehmen ist:
"Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme."

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**
Artikel 1 Absatz 3

Der vorgesehene Verwendungszweck der Einrichtungen wird von ihrem Hersteller bzw. Lieferanten festgelegt. Bei Endgeräten im Sinne des Absatzes 2, die das Funkfrequenzspektrum benutzen, wird jedoch unterstellt, daß sie für den Anschluß ans öffentliche Netz vorgesehen sind.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 2

Artikel 1 Absatz 3

Der vorgesehene Verwendungszweck der Einrichtungen wird von ihrem Hersteller bzw. Lieferanten festgelegt. In bezug auf den Anschluß und/oder die Kommunikationsfähigkeit wird jedoch bei Endeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2, die das Funkfrequenzspektrum benutzen, einschließlich Endgeräten zur Ausstrahlung von Informationen über Funk, die außerhalb des Gebäudes des Benutzers empfangen und an den Abschlußpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes übermittelt werden können, unterstellt, daß sie für den Anschluß ans öffentliche Telekommunikationsnetz vorgesehen sind.

Der Text wird abgelehnt, der Grundgedanke jedoch mit vereinfachtem Wortlaut berücksichtigt. Der Ausdruck "das Funkfrequenzspektrum" wird durch "ein Funkverbindingssystem" ersetzt. Außerdem wird am Ende des Absatzes dem Vorschlag entsprechend "Telekommunikations-" hinzugefügt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 2 Absatz 2

Der Hersteller bzw. Lieferant muß bereit sein, auf Ersuchen einer benannten Stelle gemäß Artikel 10 Absatz 1 einmal den Bestimmungszweck solcher Geräte zu rechtfertigen, und zwar auf der Grundlage ihrer Konstruktion und Funktion sowie durch Angaben über den vorgesehenen Marktbereich.

Wortlaut nicht übernommen; die Absicht, kundenspezifische Informationen nicht einzubeziehen, wird jedoch durch den Ausdruck "technische Merkmale" anstelle von "Konstruktion" zum Ausdruck gebracht.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 10 Absatz 4

Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 eine Stelle oder ein Testlabor benannt hat, muß diese Benennung zurückziehen, wenn die benannte Stelle bzw. das Testlabor nicht mehr den einschlägigen Kriterien für die Benennung entspricht. Er unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und zieht die Benennung zurück. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß eine von einem Mitgliedstaat benannte Stelle bzw. ein vom ihm benanntes Testlabor den einschlägigen Kriterien nicht entspricht, so wird der Ausschuß mit der Angelegenheit befaßt, der innerhalb von drei Monaten Stellung nimmt; die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses über alle Änderungen, die erforderlich sind, damit die benannte Stelle und das Testlabor den ihnen zuerkannten Status behalten können.

Teil 1: abgelehnt, Teil 2: angenommen. Teil 1 wäre in bezug auf benannte Stellen redundant und in bezug auf Testlabors unzutreffend. Teil 2 verleiht dem Text mehr Klarheit.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 4

Artikel 2 Absatz 2

Der Hersteller bzw. Lieferant muß bereit sein, auf Ersuchen einer benannten Stelle gemäß Artikel 10 Absatz 1 einmal den Bestimmungszweck solcher Geräte zu rechtfertigen, und zwar auf der Grundlage ihrer Funktion sowie durch Angaben über den vorgesehenen Marktbereich.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 8

Artikel 10 Absatz 4

Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 eine Stelle oder ein Testlabor benannt hat, muß diese Benennung zurückziehen, wenn die benannte Stelle bzw. das Testlabor nicht mehr den Mindest-kriterien für die Benennung gemäß Anhang V entspricht. Er unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und zieht die Benennung zurück. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß eine von einem Mitgliedstaat benannte Stelle bzw. ein von ihm benanntes Testlabor den einschlägigen Kriterien nicht entspricht, so wird der gemäß Artikel 13 gebildete Ausschuß mit der Angelegenheit befaßt, der innerhalb von drei Monaten Stellung nimmt; die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses über alle Änderungen, die erforderlich sind, damit die benannte Stelle und das Testlabor den ihnen zuerkannten Status behalten können.

b) Anhang 1 enthält die Liste der abgelehnten Änderungsanträge mit entsprechender Begründung des Standpunkts der Kommission.

c) Über die obigen Änderungen hinaus schlägt die Kommission vor, in die Beschlüsse des Rates eine Erklärung aufzunehmen, um dem vom Parlament und von der Industrie nachhaltig zum Ausdruck gebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, das die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren zur Zertifizierung der Geräte, insbesondere der in Anhang I aufgeführten, betrifft. Die Vertreter der europäischen Industrie, die darin vom Parlament unterstützt werden, erklärten wiederholt, daß insbesondere der Wortlaut des Anhangs I (Verfahren, das in der Regel von KMU angewandt wird) den benannten Stellen einen zu großen Freiraum gewährt und diese zu viele Informationen verlangen können. Tatsächlich heißt es in diesem Anhang, daß Informationen zu fordern sind, soweit sie für die Feststellung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen von Bedeutung sind; unter Punkt 3 sind "lediglich als Beispiel" Dokumentationselemente aufgelistet. Doch selbst unter Berücksichtigung dieser Tatsache befürchtet die Industrie, daß von ihr mehr Informationen verlangt werden, als zur Bewertung ihrer Geräte unbedingt erforderlich sind, daß sie beispielsweise verpflichtet wäre, den benannten Stellen gegebenenfalls herstellereigene "Konstruktionsinformationen" zu liefern und daß sie schließlich mit einer nicht unbedingt erforderlichen Bürokratie belastet würde.

Nach Auffassung der Kommission darf der im gemeinsamen Standpunkt festgelegte Wortlaut des Anhangs I nicht verändert werden, da er die nötige Flexibilität bietet, um die Informationsanforderungen der benannten Stellen an die Vielzahl von Endgerätetypen anzupassen. Sie hält es jedoch für sinnvoll, daß der Rat die benannten Stellen auf dieses Anliegen der Industrie hinweist und auffordert, ihre Forderungen auf die Informationen zu beschränken, die zur Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen unbedingt erforderlich sind. Daher wird folgende Erklärung vorgeschlagen:

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß, um den bürokratischen Aufwand für die Industrie im Verlauf der Zertifizierungsverfahren zu verringern, die Bereitstellung herstellereigener Informationen über Gerätekonstruktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und schließlich die Verfahren zu beschleunigen, für diese Zertifizierungsverfahren von der Industrie ausschließlich diejenigen Informationen zu fordern sind, die unbedingt notwendig sind, um die Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen der betreffenden Geräte festzustellen. Die benannten Stellen müssen daher diese Notwendigkeit in angemessener Weise berücksichtigen."

d) Schließlich hält es die Kommission für sinnvoll, anlässlich der Annahme ihres revidierten Vorschlags die formalen rechtlichen Aspekte festzulegen, die sich aus den mit dieser Richtlinie in das bereits bestehende Gemeinschaftsrecht eingebrachten Änderungen ergeben.

Diese Änderungen bestehen darin, daß mit der Verabschiedung dieser Richtlinie die Richtlinie 86/361/EWG aufgehoben wird, auf die in einer Reihe weiterer Gemeinschaftsrichtlinien, -entscheidungen oder -beschlüsse verwiesen wird.

Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, werden folgende Bestimmungen in die Richtlinie aufgenommen:

- In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen."

- In Artikel 1 Absatz 2 werden folgende Definitionen aus der Richtlinie 86/361, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 6 aufgenommen, die auch in späteren Richtlinien verwendet werden:

- Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung.

und

- Norm: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist.

3. SCHLUßFOLGERUNG

Die Kommission vertritt daher die Auffassung, daß die vorgeschlagenen Änderungen des gemeinsamen Standpunkts die Ausgewogenheit seiner inhaltlichen Elemente nicht beeinträchtigen, sondern einige Punkte verdeutlichen.

**VERZEICHNIS DER VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT EINGEBRACHTEN UND
VON DER KOMMISSION ABGELEHTEN ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM
GEMEINSAMEN STANDPUNKT**

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Erwägung 15 (a) neu

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 1

Erwägung 15 (a) neu

Die Verfahren zur Konfor-
mitätsbewertung sollten
nicht zu schwerfällig und zu
bürokratisch sein.

Abgelehnt, da nicht sinnvoll. Die Notwendigkeit, den verwaltungstechnischen Aufwand zu verringern, wurde bei den Verhandlungen im Rat berücksichtigt; daher wurden die Verfahren soweit wie möglich vereinfacht.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 3 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten treffen auch alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 2 genannten Einrichtungen nur dann in Verkehr gebracht werden und im Verkehr bleiben können, wenn sie mit den in dieser Richtlinie für diese Einrichtungen festgelegten Anforderungen übereinstimmen, und daß sie nicht im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 5

Artikel 3 Absatz 2

Vorbehaltlich der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 14 (b) treffen die Mitgliedstaaten auch alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 2 genannten Einrichtungen nur dann in Verkehr gebracht werden und in Verkehr bleiben können, wenn sie mit den in dieser Richtlinie für diese Einrichtungen festgelegten Anforderungen übereinstimmen, und daß sie nicht im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen.

Abgelehnt: In erster Lesung vorgeschlagen und abgelehnt. Die Einführung ist redundant.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 4 (d)

Schutz des öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor Schaden;

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 6

Artikel 4 (d)

Schutz des öffentlichen Telekommunikationsnetzes vor technischen oder nichtkommerziellen Schäden;

Abgelehnt: Dieser Änderungsantrag wurde in erster Lesung eingebracht und abgelehnt. Die Einschränkungen hinsichtlich der betreffenden Schadensart sind in den Richtlinien über die Liberalisierung der Dienste und den offenen Netzzugang festgelegt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 8 Absatz 3 (a) (neu)

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 7

Artikel 8 Absatz 3 (a) neu

Für die Prüfung und Entwicklung von Geräten, ihre versuchsweise Benutzung, für Messen und Ausstellungen und unter anderen außergewöhnlichen Umständen kann sich eine vollständige Bewertung der Konformität mit allen grundlegenden Anforderungen als Vorbedingung für den Anschluß an das öffentliche Netz als nicht angebracht erweisen. Der Betreiber eines öffentlichen Netzes kann in diesen Fällen den Anschluß von Geräten an sein Netz nach eigenem Ermessen genehmigen.

Abgelehnt: Dieser Änderungsantrag wurde in erster Lesung eingebracht und abgelehnt. Er betrifft keine Geräte, die derzeit auf dem Markt sind.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 13 Absatz 3

Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, die Verbraucher, die Hersteller, die Diensteanbieter und die Gewerkschaften und unterrichtet den Ausschuß über das Ergebnis der Konsultationen, damit diesem Ergebnis gebührend Rechnung getragen werden kann.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 9

Artikel 13 Absatz 3

Die Kommission konsultiert regelmäßig und mindestens alle sechs Monate die Vertreter der Telekommunikationsorganisationen, die Benutzer, die Verbraucher, die Hersteller, die Diensteanbieter und die Gewerkschaften. Sie unterrichtet den Ausschuß über das Ergebnis der Konsultationen und trägt ihnen weitestgehend Rechnung. Der Ausschuß gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und veröffentlicht sie.

Abgelehnt: Bedeutet zuviel Verwaltungsaufwand für die Kommission für einen Vorgang, der bereits an die Normung gekoppelt und damit offen ist. Der Einfügung von "Benutzer" in die Aufzählung wird zugestimmt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 14 Absatz 3

Die Kommission nimmt die beabsichtigten Maßnahmen an, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder ergeht keine Stellungnahme, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Unterrichtung aussetzen:

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so wird die vorgeschlagene Maßnahme von der Kommission angenommen.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 10

Artikel 14 Absatz 3

Die Kommission nimmt die Maßnahmen an, die sofort in Kraft treten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so unterrichtet die Kommission unverzüglich den Rat darüber. In diesem Fall kann

- die Kommission die Anwendung der von ihr angenommenen Maßnahmen für einen Zeitraum von höchstens 1 Monat ab dem Zeitpunkt der

- der Rat innerhalb der im vorangegangenen Absatz vorgesehenen Frist mit qualifizierter Mehrheit einen abweichenden Beschluß fassen.

Abgelehnt: Für diese Richtlinie wird ein Regelungsausschuß als notwendig erachtet.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 14 (b) (neu)

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 11

Artikel 14 (b) (neu)

Für Geräte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie auf Lager befinden und für die eine Allgemeinzulassung aufgrund der zum Zeitpunkt der Einführung dieser Richtlinie geltenden Normen erteilt wurde, gelten Übergangsbestimmungen. Diese Geräte, die das CE-Zeichen nicht tragen, können in dem Gebiet, für das die Allgemeinzulassung erteilt wurde, für einen von der benannten Stelle festzulegenden Zeitraum vermarktet und benutzt werden.

Abgelehnt: Dieser Änderungsantrag wurde in erster Lesung eingebracht und abgelehnt. Diese Richtlinie betrifft ausschließlich Endgeräte, die einer gemeinsamen Spezifikation entsprechen müssen. In diesem Fall sind Übergangsmaßnahmen mit Artikel 16 Absatz 3 abgedeckt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Anhang 1 Punkt 3

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Konformität des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem dafür erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken.

Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen beispielsweise folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters, mit der sich das Produkt eindeutig bestimmen läßt, vorzugsweise durch Fotos;

- Konstruktions- und Fertigungszeichnungen und Listen von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;

- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Listen sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;

- eine Liste der in Artikel 6 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Normen nicht angewandt worden sind;

- Testergebnisse usw.;

- Testberichte;

- Vorschläge für Benutzerinformationen oder Handbuch

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 13

Anhang 1 Punkt 3

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Konformität des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Sie müssen in dem dafür erforderlichen Maße Entwurf, Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken.

Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen beispielsweise folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters, mit der sich das Produkt eindeutig bestimmen läßt, vorzugsweise durch Fotos;

- Konstruktions- und Fertigungs-informationen und Listen von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;

- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Informationen und Listen sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;

- eine Liste der in Artikel 6 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Normen nicht angewandt worden sind;

- Testergebnisse usw.;

- Testberichte;

- Vorschläge für Benutzerinformationen oder Handbuch

Abgelehnt: Dieser Änderungsantrag wurde in erster Lesung eingebracht und abgelehnt. Der Wortlaut ist zu vage, was völlig unbegründet ist, da es sich um ein Beispiel handelt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**
Artikel 1 Absatz 2

2. Endgeräte im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden sollen, d.h.

a) die direkt an die Abschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen

oder

b) die mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei mittelbar oder unmittelbar an die Abschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschlossen werden sollen,

um Informationen auszusenden, zu verarbeiten oder zu empfangen.

Bei dem Anschlußsystem kann es sich um Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln.

Abgelehnt, da die Definition in der Fassung der Kommission präziser ist. Außerdem gestattet die Fassung der Kommission eine besondere Behandlung von Endgeräten, die nicht für den Anschluß an öffentliche Netze bestimmt, technisch jedoch anschließbar sind.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**
Artikel 8 Absatz 1

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Endgeräte mit Kennzeichnungen gemäß Kapitel III bei der vom Hersteller beabsichtigten zweckgerechten Benutzung nicht den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um solche Produkte aus dem Markt zu nehmen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder einzuschränken.

Abgelehnt, da dies gemäß Artikel 8 Absatz 2 Aufgabe der Kommission ist.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 14

Artikel 1 Absatz 2

2. Endgeräte im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen (oder eine Baugruppe einer Einrichtung), die

a) vom Lieferanten/Hersteller für den Anschluß oder die Möglichkeit des Anschlusses an den Abschluß eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzes bestimmt sind;

b) die diesem Abschluß am nächsten gelegenen Einrichtungen sind, die den Zugang zum Netz ermöglichen und mit denen jeder Versuch, mit einem weiter vom Netz entfernten Gerät Zugang zum Netz zu erhalten, kontrolliert werden kann;

c) von denen angenommen werden kann, daß sie für die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie von Bedeutung sind.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 15

Artikel 8 Absatz 1

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Endgeräte mit Kennzeichnungen gemäß Kapitel III bei der vom Hersteller beabsichtigten zweckgerechten Benutzung nicht den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entsprechen, so trifft er nach Unterrichtung der Beteiligten alle geeigneten Maßnahmen, um solche Produkte aus dem Markt zu nehmen, oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder einzuschränken.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**
Artikel 7 Absatz 2

Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses und nach Konsultation des mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, ob es notwendig ist, die Verweise auf solche Normen und alle damit verbundenen technischen Vorschriften aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu streichen, und leitet die erforderlichen Schritte ein, um die in den Normen festgestellten Mängel zu beheben.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 16

Artikel 7 Absatz 2

Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses und nach Konsultation des mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschusses unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, ob es notwendig ist, die Verweise auf solche Normen und alle damit verbundenen technischen Vorschriften aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu streichen, und leitet die erforderlichen Schritte ein, um die in den Normen oder einschlägigen technischen Vorschriften festgestellten Mängeln zu beheben.

Abgelehnt. Nach Überarbeitung der Norm bildet diese die Basis für eine neue technische Vorschrift, die im Rahmen der Richtlinie zu verabschieden ist.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**
Artikel 4 Buchstabe c

Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit, insoweit sie für Endgeräte spezifisch sind;

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 17

Artikel 4 Buchstabe c

Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Endgeräten die sich ausschließlich aus dem technischen Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz ergeben, soweit diese Anforderungen nicht unter die Richtlinie 89/336/EWG fallen;

Abgelehnt. Die Erwähnung des "technischen" Anschlusses allein ist zu einschränkend; außerdem sind die spezifischen Telekommunikationsaspekte dieser Richtlinie in Artikel 9 Absatz 4 abgedeckt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Anhang I Ziffer 2 erster Unterabsatz

2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle seiner Wahl eingereicht.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 18

Anhang I Ziffer 2 erster Unterabsatz

2. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten bei einer benannten Stelle (oder benannten Stellen) seiner Wahl eingereicht.

Abgelehnt. Wenn die Zertifizierung eines Geräts bei mehreren benannten Stellen beantragt wird, könnte dies in manchen Fällen zu einer Sättigung der Testanlagen in der Gemeinschaft führen und andere Hersteller schädigen, die eine Zertifizierung des gleichen Gerätetyps wünschen.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Anhang IV Ziffer 3.3 dritter Unterabsatz

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnologie verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch des Herstellerwerkes zur dortigen Bewertung.

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 20

Anhang IV Ziffer 3.3 dritter Unterabsatz

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnologie verfügen. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Besuch der Produktionsstätte des Herstellers zur dortigen Bewertung.

Abgelehnt, da eine Prüfung an anderen Standorten als der Produktionsstätte erforderlich sein kann, z.B. Testlabors, Wartungsanlagen.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 24

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

4a. Zum Schutz der Hersteller sind die gegenüber den benannten Stellen zu machenden technischen Angaben auf die Angaben zu begrenzen, die ausschließlich zur Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen notwendig sind. Der rechtliche Schutz vertraulicher Informationen ist vorzuschreiben.

Abgelehnt. Die Tatsache, daß die Unterlagen ausschließlich für die Bewertung des Produkts im Hinblick auf die grundlegenden Anforderungen maßgebend sind, geht bereits eindeutig aus den Anhängen hervor. Darüber hinaus ist die Geheimhaltungspflicht der benannten Stellen in Anhang V Ziffer 7 festgelegt.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 10 Absatz 6a (neu)

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 25

Artikel 10 Absatz 6a (neu)

6a Die Vergabe von Aufträgen an eine in einem Drittstaat ansässige Einrichtung unterliegt Bedingungen, die folgendes gewährleisten:

(i) die Eignung der als Auftragnehmer tätigen Einrichtung auf der Grundlage der Konformität mit den Normen der Serie EN 45000 und der Fähigkeit des Mitgliedstaats der die auftragnehmende Stelle benannt hat, zur wirksamen Überwachung der Einhaltung dieser Normen;

(ii) die Fähigkeit der benannten Stelle, die Verantwortung für die geleistete Arbeit wirksam wahrzunehmen.

Abgelehnt, da die benannten Stellen und Testlaboratorien in der Gemeinschaft ansässig sein müssen.

**WORTLAUT DES GEMEINSAMEN
STANDPUNKTS**

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

ÄNDERUNGSANTRAG NR. 26

Artikel 9 Absatz 4a (neu)

4a. Ein Berufungsverfahren ist vorzusehen.

Abgelehnt: Ein spezielles Berufungsverfahren ist nicht erforderlich; die von diesem Artikel Betroffenen können etwaige Einwände jederzeit bei der Kommission vorbringen. Auch wäre diese Bestimmung in Artikel 9 fehl am Platz.

KOM(91) 46 endg.

DOKUMENTE

DE

06

Katalognummer : CB-CO-91-061-DE-C
ISBN 92-77-69371-1

VERKAUFSPREIS	Die 20 Seiten 9,90 DM	pour 20 pages 9,90 F
---------------	-----------------------	----------------------

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg